

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG



TEILPLAN - WINDENERGIENUTZUNG

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

PROJ.-NR.: 30 759

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56263 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 892)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
7. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Kartengrundlage

Kartengrundlage der Planzeichnung ist die topografische Karte des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz im Maßstab 1:25.000 und für den Teilplan der Sonderbaufläche im Maßstab 1:10.000.

56283 Nörtershausen, den 10.10.2012



2. Änderungsverfahren

a) Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 06.05.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Änderungsverfahrens (4. Fortschreibung) beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Änderungsverfahrens (4. Fortschreibung) wurde am 06.05.2009 angenommen.

b) Beteiligung §§ 2 Abs. 2 / 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 02.07.2009 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.07.2009 bis einschließlich 10.08.2009.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.06.2009.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 08.09.2010.

c) Landesplanerische Stellungnahme

Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG wurde am 29.10.2009 von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis erteilt. Die Würdigung der Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.09.2010.

d) Beteiligung §§ 2 Abs. 2 / 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 23.09.2010 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2010.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 27.01.2011.

e) 1. Erneute Beteiligung § 4a Abs. 3 BauGB

Wegen Änderungen am Entwurf erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 03.02.2011 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.02.2011 bis einschließlich 14.03.2011.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.02.2011.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 14.06.2011.

f) 2. Erneute Beteiligung § 4a Abs. 3 BauGB

Wegen der Korrektur aufgrund eines Fehlers bei der Festlegung einer Vorrangfläche erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 17.03.2011 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.03.2011 bis einschließlich 11.04.2011.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2011.

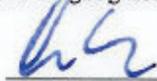
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 14.06.2011.

g) Endgültige Entscheidung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 14.06.2011 endgültig über die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) beschlossen.

55481 Kirchberg, den 31.05.2013
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG




Harald Rosenbaum
Bürgermeister

3. Zustimmung der Ortsgemeinden

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg wurden gemäß § 67 Abs. 2 GemO um Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) ersucht. Hierbei wurden die erforderlichen Mehrheiten (50 % der Ortsgemeinden und 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde) erreicht.

55481 Kirchberg, den 31.05.2013
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG




Harald Rosenbaum
Bürgermeister

4. Genehmigung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB auf Grund Fristablaufs mit Wirkung vom 11.08.2012 als erteilt.

55481 Kirchberg, den 31.05.2013
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG




Harald Rosenbaum
Bürgermeister

5. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die Festsetzungen der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmen und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55481 Kirchberg, den 31.05.2013
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG




Harald Rosenbaum
Bürgermeister

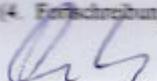
6. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) ist am 06.06.2013 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) am 06.06.2013 wirksam geworden.

55481 Kirchberg, den 07.06.2013
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG




Harald Rosenbaum
Bürgermeister